

26.07.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1973 vom 14. Juni 2023
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/4705

Rechtsstreit bei Biologischer Station – Wer kommt für Kosten auf?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Januar 2017 berichtete die Aachener Zeitung unter der Überschrift: „Biologische Station bekommt 6,6 Millionen Euro für Artenschutz“ folgendes: „Diese Einschätzung kommt von hoher Stelle: „Die Biologische Station der Städteregion ist besonders erfolgreich beim Einwerben von Fördermitteln und setzt Projekte und Maßnahmen um, die für den Erhalt und die Entwicklung unserer Naturschätze unverzichtbar sind.“ NRW-Umweltminister Johannes Remmel ist voll des Lobes für die städteregionale Einrichtung.“¹ Das Land gewährt Trägervereinen von Biologischen Stationen auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen.

Die Förderung geht an den Trägerverein, der wiederum gewährleisten muss, dass die vorgegebenen Aufgaben fachgerecht erfüllt werden. Die Bezirksregierung ist die Bewilligungsbehörde. Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL), Monitoringmaßnahmen, Effizienzkontrollen sowie für die Erstellung der Jahresberichte die durch das Land vorgegebenen methodischen Standards eingehalten werden und dass für die Datenerfassung, Dateneingabe und zur Gewährleistung des Datenaustausches die durch das Land vorgegebene Datenfachschemata benutzt werden.

In einer dieser Stationen hat dieser Verein durch ungerechtfertigte Kündigungen mehrere hunderttausend Euro durch Gerichtsverfahren, Rechtsanwaltskosten, Abfindungen, ungerechtfertigte Betretungsverbote und Hausverbote öffentliche Gelder nicht zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet. Aus einem veröffentlichten Urteil geht der gesamte Sachverhalt hervor². Das Arbeitsgericht Aachen hat am 1.4.2022 unter dem Aktenzeichen: 4 Ca 583/21 folgendes ausgeurteilt:

¹ https://www.aachener-zeitung.de/allgemeines/biologische-station-bekommt-6-6-millionen-euro-fuer-artenschutz_aid-24446095

² https://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/arbgs_aachen/j2022/4_Ca_583_21_Urteil_20220301.html

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch Kündigung der Beklagten vom 23.02.2021 zum 30.09.2021 aufgelöst worden ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Klageantrag zu 1) zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Geschäftsleiter der L. weiter zu beschäftigen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Durch die von dem Beklagten (Verein) eingelegte Berufung zum Landesarbeitsgericht Köln wurde weiterhin festgestellt, dass das bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung des Vereins aufgelöst wurde, gleichzeitig wurde eine Abfindung in Höhe von 100.000 Euro an den Geschäftsführer ausgeurteilt.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 1973 mit Schreiben vom 26. Juli 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Trägervereine der Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen werden vom Land auf der Grundlage der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW (FöBS) -SMBl. 791- im Rahmen von Projektförderungen für die dort benannten konkreten und im Landesinteresse liegenden Arbeiten und Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert. Die FöBS stellt für die Förderung der Biologischen Stationen damit eine Konkretisierung von § 71 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar. Über die in Nr. 6.4.1 der FöBS benannte Bemessungsgrundlage der Landesförderung werden nur die mit den o.g. Arbeiten und Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Personal- und Sachausgaben gefördert. Das Land fördert nach FöBS mit einer Anteilsfinanzierung von 80 %. Hinzu kommt ein kommunaler Anteil von 20 %. Die Förderung nach FöBS ist zwar eine wesentliche Säule der Finanzierung der Biologischen Stationen, aber bei Weitem nicht die einzige. Die Biologischen Stationen beantragen z.B. weitere Fördermittel im Rahmen von Projektförderungen ebenfalls für konkrete Projekte im Bereich des Naturschutzes bei der EU in LIFE-Projekten (siehe Zeitungsartikel vom 26.1.2017) oder beim Bundesamt für Naturschutz aus Bundesprogrammen wie dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt. Auch auf kommunaler Ebene erhalten sie finanzielle Unterstützung. Sie arbeiten des Weiteren z.B. mit Stiftungen des Naturschutzes zusammen. Daher kennt das Land auch nicht die Gesamtfinanzierungssituation der einzelnen Biologischen Stationen.

1. ***In welcher Höhe wurden öffentliche Gelder durch das gesamte Kündigungsverfahren nicht bestimmungsgemäß und satzungsgemäß ausgegeben, sondern an Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sowie Abfindungshonoraren und sonstigen nachzuzahlenden Beschäftigungsgeldern ausgezahlt?***

Die zur Verfügung gestellten Landesmittel wurden ausschließlich für die fachliche Betreuung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Einwerbung und fachliche Begleitung des Vertragsnaturschutzes und die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingesetzt.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben entstehen Personalausgaben der hierfür eingesetzten Fachmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Sach- und sonstige Personalausgaben

(Overhead) zur Erfüllung des gegebenen jährlichen Arbeits- und Maßnahmenplans. Nur diese werden auf der Grundlage der FöBS aus Landesmitteln gefördert. Gerichts- und Anwaltskosten für arbeitsrechtliche Verfahren wurden indes nicht unter Verwendung öffentlicher Fördergelder beglichen.

2. Was unternimmt die Landesregierung, um zukünftig derartige fehlerhafte Kündigungsschutzverfahren und die damit einhergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Geldern zu unterbinden?

Wie unter Nr. 1 aufgezeigt, besteht im dargestellten Sachverhalt keine Zweckentfremdung von Landesfördermitteln.

3. Was unternimmt die Landesregierung, um den seit Jahrzehnten im Dienst der Biologischen Stationen tätigen Personen Dank und Anerkennung für ihre Dienste zu zollen, wenn letztinstanzlich in einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln festgestellt wird, dass sämtliche Vorwürfe, die für eine Kündigung herangeführt wurden, fehlerhaft waren?

Die Landesregierung schätzt die Arbeit der Biologischen Stationen in hohem Maße. Die Biologischen Stationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten durch konkrete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Erstellung der Naturschutzberichte für die Europäische Union.

Die Landesregierung fördert die Biologischen Stationen daher im Rahmen von Förderprogrammen. Sie beabsichtigt zudem, die Förderung der Biologischen Stationen nach FöBS durch das Prinzip der Mehrjährigkeit langfristig abzusichern.

Bei den Biologischen Stationen handelt es sich nach Maßgabe des LNatSchG um private Vereine. Als solche regeln die Biologischen Stationen ihre Personal- und Arbeitsorganisation eigenverantwortlich. Die Landesregierung wahrt diese Autonomie der Biologischen Stationen und nimmt keinen Einfluss auf das Personalwesen oder die Regelung konkreter arbeitsrechtlicher Fragestellungen.

4. Sind die biologischen Stationen in NRW in ihrer Gesamtstruktur, im Hinblick auf die wachsenden Anforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt und die das Aufgabenspektrum erweitern dürfte, noch zeitgemäß als „e.V.“ aufgestellt?

Der Gesetzgeber hat in § 71 LNatSchG ausdrücklich die Organisationsform als „eingetragener Verein“ vorgegeben. Dies ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Organisationsform als eingetragener Verein seitens der Landesregierung als äußerst sinnvoll zur Unterstützung der Umweltverwaltung bei Maßnahmen der naturschutzfachlichen Gebietsbetreuung eingestuft wird, denn sie ermöglicht eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im Naturschutzbereich, Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung, vielfältige Finanzierungsmöglichkeiten sowie eine Partizipation der Bürger. Hoheitliche Aufgaben werden den biologischen Stationen nicht übertragen.